



Gemeinde Hergiswil bei Willisau

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Die Einwohnergemeinde Hergiswil bei Willisau erlässt gestützt auf § 9 Abs. 3 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 folgendes Reglement:

I. Zuständigkeit, Aufsicht und Verwaltung

- § 1
Verordnung** Das Friedhof- und Bestattungswesen ist nach § 18 der Kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen Sache der Einwohnergemeinde Hergiswil bei Willisau.
Die Rechnungsführung obliegt der Einwohnergemeinde.
- § 2
Eigentum** ¹ Das Friedhofareal besteht aus der Parzellen-Nummer 63. Eigentümerin ist die Röm.-kath. Kirchgemeinde Hergiswil bei Willisau.
² Die Pfarrkirche samt Aufbahrungsraum ist Eigentum der Röm.-kath. Kirchgemeinde Hergiswil bei Willisau.
³ Der Geräteschuppen samt Einrichtungen ist Eigentum der Einwohnergemeinde Hergiswil bei Willisau.
- § 3
Friedhofkreis** Der Friedhofkreis Hergiswil bei Willisau umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Hergiswil bei Willisau und die Gebiete ausserhalb der Gemeindegrenze, die jedoch zur Kirchgemeinde Hergiswil bei Willisau gehören.
- § 4
Allgemeines** Der Friedhof ist die ordentliche Begräbnisstätte aller Einwohner, die im Todeszeitpunkt ihren Wohnsitz im Friedhofkreis Hergiswil bei Willisau hatten.
- § 5
Aufsicht** Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat Hergiswil bei Willisau.
- § 6
Verwaltung** Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Verwalter, sofern nicht der Gemeindeammann diese Funktion ausübt. Der Friedhofverwalter überwacht das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt.
- § 7
Totengräber** Der Totengräber wird durch den Gemeinderat gewählt. Er untersteht dem Friedhofverwalter.
Er ist verantwortlich für:
– das Öffnen und Schliessen der Gräber
– die Aufbahrung der Leichen, bzw. das Aufstellen der Urnen im Aufbahrungsraum
– die Organisation und den Ablauf der Bestattungen
Alle weiteren Aufgaben und die Einzelheiten sind in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 8 Verstorbene anderer Gemeinden	Verstorbene, die beim Tode nicht im Friedhofkreis Hergiswil bei Willisau Wohnsitz hatten, können auf dem Friedhof Hergiswil nur mit Bewilligung des Friedhofverwalters bestattet werden. Der Friedhofverwalter hat den Gemeinderat über alle erteilten Bewilligungen zu informieren. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.
--	--

II. Bestattungswesen

§ 9 Meldepflicht	Todesfälle sind umgehend mit der ärztlichen Todesbescheinigung dem Zivilstandsamt am Todesort zu melden. Die Angehörigen der Verstorbenen haben dabei das Datum der Bestattung nach Absprache mit dem zuständigen Pfarramt und die Bestattungsart mitzuteilen. Nach der Todesmeldung sorgt das Zivilstandsamt der Einwohnergemeinde für die nötigen Mitteilungen an den Friedhofverwalter. Dieser macht Meldung an den Totengräber.
§ 10 Einsargung	¹ Wenn die amtliche Todesbescheinigung vorliegt, ist die Leiche ordnungsgemäss einzusargen. Dabei dürfen nur Särge aus leicht verrottbarem Material verwendet werden. Bei besonderen Sarggrössen ist dem Totengräber rechtzeitig Mitteilung zu machen. ² Der Sarg darf frühestens eine Stunde vor Abholung der Leiche geschlossen werden, sofern nicht der Arzt eine frühere Schliessung anordnet.
§ 11 Bestattungsbewilligung	Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer Bestattungs- oder Kremationsbewilligung des Zivilstandsamtes oder des Amtsstathalteramtes vorgenommen werden.
§ 12 Zeitpunkt der Bestattung	¹ Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode stattfinden. Die Frist kann verlängert werden, wenn die Leiche im Kühlkatafalk des Aufbahrungsraumes aufgebahrt wird. Vorbehalten bleiben allfällige Verfügungen des Gesundheits- und Sozialdepartementes. ² An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen auf Anordnung des Kantonsarztes.
§ 13 Bestattungsarten	Es sind folgende Bestattungsarten zulässig: a) Erdbestattung (Beerdigung) b) Feuerbestattung (Urnenbeisetzung)
§ 14 Kirchliche Bestattung	Die kirchliche Bestattung sowie die Bestimmung der Bestattungszeit erfolgt im Einvernehmen mit dem betreffenden Pfarramt. Die Angehörigen haben sich so früh wie möglich mit dem Pfarrer in Verbindung zu setzen.

**§ 15
Zivile
Bestattung**

Verweigern die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung oder hat der Verstorbene eine kirchliche Bestattung abgelehnt, so erfolgt die bürgerliche Bestattung. Diese wird vom Friedhofsverwalter festgelegt. Ein Delegierter des Gemeinderates hat bei der Bestattung anwesend zu sein.

**§ 16
Aufbahrung**

¹ Die Leichen sind vom Todestag an bis zur Bestattung oder Kremation im Aufbahrungsraum der Pfarrkirche aufzubahren. Sie sind spätestens am Vorabend der Bestattung in den Aufbahrungsraum zu überführen. Auf Weisung des Arztes hat die Überführung sofort nach der Einsargung zu erfolgen.

² Der Aufbahrungsort der Urne ist grundsätzlich freigestellt. In der Regel wird diese aber in den Aufbahrungsraum der Pfarrkirche gebracht.

³ Der Aufbahrungsraum bleibt im Sommer von 07.30 Uhr bis 20.00 Uhr und im Winter von 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet. Nach dem Sterbegebet wird der Aufbahrungsraum um 20.30 Uhr geschlossen.

⁴ Auf Wunsch können die Angehörigen mit dem Sakristan zusätzliche Zeiten vereinbaren.

**§ 17
Grab-
besetzung**

¹ In einem Grab darf nur ein Sarg beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tode einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind. Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung einer Urne auch im Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Pro Grab darf grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden. Voraussetzung ist die Gewährung einer Grabesruhe von mindestens zehn Jahren.

² Bei den Urnengräbern kann eine zweite Urne im gleichen Grab ausnahmsweise beigesetzt werden. Voraussetzung ist die Gewährung einer Grabesruhe von mindestens zehn Jahren.

**§ 18
Form der
Bestattung**

Der Totengräber sorgt in Zusammenarbeit mit dem Friedhofsverwalter für eine schickliche und würdige Bestattung. Er hat dafür einzustehen, dass die ortsüblichen religiösen Handlungen gleich welcher Konfession ungehindert vollzogen werden können.

III. Friedhofswesen

**§ 19
Ordnung**

Die Friedhofsanlagen verdienen als letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen ein pietätsvolles Betreten. Das unbefugte Befahren des Friedhofes mit Velos oder Motorfahrzeugen und der Zutritt mit Tieren ist untersagt. Die Benützer sind angehalten, sich auf dem Friedhof ruhig zu verhalten.

- § 20
Haftung** Die Einwohnergemeinde Hergiswil bei Willisau und der Friedhofverwalter übernehmen keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen, die durch Naturereignisse, Grabsenkungen oder Drittpersonen zugefügt wurden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendungen und Diebstählen abgelehnt.
- § 21
Gräberarten** Es stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:
- a) Für Bestattung mit Sarg:
 - 1. Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre mit stehendem Grabdenkmal
 - 2. Gräber für Kinder unter 12 Jahren
 - b) Für Bestattung mit Urne:
 - 1. Reihengräber mit stehendem Grabdenkmal
 - 2. Reihengräber mit einheitlichen Gedenktafeln (45 x 45 cm)
 - c) Gemeinschaftsgrab
- § 22
Grabesruhe** Die Grabesruhe bleibt solange bestehen, bis der Gemeinderat die Abräumung verfügt. Die Dauer der Grabesruhe beträgt:
- a) für Reihengräber mit Erdbestattung 20 Jahre
 - b) für Kindergräber unter 12 Jahren 15 Jahre
 - c) für Urnengräber 15 Jahre
- § 23
Vorzeitige
Graböffnung** Die Exhumation einer erdbestatteten Leiche oder einer Aschenurne darf nur nach Anordnung der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung oder der Strafprozessordnung erfolgen. Der Friedhofverwalter hat bei diesen Arbeiten anwesend zu sein.
- § 24
Räumung
von Grab-
stätten** Nach Ablauf der Grabesruhe kann der Gemeinderat die Beseitigung der Grabdenkmäler und Pflanzungen anordnen. Die Räumung ist im öffentlichen Anschlagkasten der Gemeinde Hergiswil bei Willisau sowie den Angehörigen bekanntzumachen. Nach Ablauf der angesetzten Räumungsfrist verfügt der Friedhofverwalter über die übrig gebliebenen Grabdenkmäler. Entstandene Kosten können den Angehörigen in Rechnung gestellt werden.

IV. Grabdenkmäler

- § 25
Erstellungspflicht**
- ¹ Auf den Reihen- und Urnengräbern sind stehende Grabzeichen und Kreuze zugelassen.
 - ² Für alle Reihen- und Urnengräber sind durch die Angehörigen oder Erben Grabdenkmäler zu erstellen.
 - ³ Für die Anbringung und Beschriftung der einheitlichen, liegenden Grabtafeln von Urnengräbern ist der Friedhofverwalter zuständig.
 - ⁴ Das Erstellen der Fundamente für die Grabdenkmäler der Reihengräber wird durch die Friedhofverwaltung veranlasst.

**§ 26
Bewilligungs-
pflicht**

¹ Für die Gestaltung und Errichtung von Grabdenkmälern ist die Bewilligung des Friedhofverwalters erforderlich.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen und zwar mit vollständigen Angaben über Material und Bearbeitung. Eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 ist beizulegen.

³ Grabdenkmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten der Ersteller entfernt werden.

**§ 27
Gestaltung**

¹ Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wachhalten soll und eine Aussage über ihr Leben und ihren Glauben enthalten kann.

² Das Grabdenkmal soll sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage ruhig und harmonisch einfügen.

**§ 28
Material**

¹ Als Werkstoff für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen:

Naturstein sowie Holz, Eisen und Bronze.

² Andere Materialien werden zugelassen, sofern sie materialgerecht verarbeitet sind und ihre Wirkung das Friedhofbild bzw. das Grab und dessen Umfeld nicht beeinträchtigen. Grabsteine dürfen nur handwerklich bearbeitet oder matt geschliffen werden.

³ Unzulässige Werkstoffe sind:

Serielle Produkte, unbearbeitete Steine, Findlinge, Kunststeine, Elementbausteine, Blech, Gusseisen, Porzellan, Glas, Fotos, Email, Draht und ähnlich ungünstige Materialien.

**§ 29
Ausmasse**

¹ Die Höchstmasse der Grabdenkmäler betragen:

	Höhe	Breite	Steinstärke
a) für Reihengräber	110 cm	65 cm	mind. 14 cm
b) für Urnengräber	90 cm	40 cm	mind. 14 cm
c) für Kindergräber	80 cm	40 cm	mind. 12 cm

² Bei Kreuzen kann als Schriftträger eine liegende Platte von zirka 20 x 30 cm Grösse dienen. Niedrige Kreuze sollen breitere Proportionen aufweisen; je höher das Kreuz, desto schmaler muss die Form sein.

³ Die vorgesehenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, schlanken Stellen sowie Grabdenkmälern mit stark überdachtem oder rundem Kopf um maximal 10 cm überschritten werden.

⁴ Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimalstärke gilt nur für Grabdenkmäler in Naturstein.

V. Grabschmuck und Bepflanzungen

§ 30 Grabunter- halt

¹ Der Unterhalt der Gräber und der Gräberbepflanzung ist Pflicht der Angehörigen oder Erben der Verstorbenen. Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Ortsfremde oder durch Grösse und Struktur besonders auffallende, die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig.

² Der Totengräber ist befugt, Pflanzen, welche die Nachbargräber oder den Betrieb der Friedhofanlage beeinträchtigen, zurückzuschneiden oder zu entfernen.

³ Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung vom Friedhofverwalter auf Kosten der Hinterbliebenen unterhalten.

⁴ Der Unterhalt von Gräbern, der von den Hinterbliebenen aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, wird auf Kosten der Einwohnergemeinde veranlasst.

§ 31 Abfälle

Alle Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Körbe oder Container zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen rechtzeitig wegzuräumen. Der Friedhofverwalter hat das Recht, derartigen Grabschmuck jederzeit entfernen zu lassen. Überschusserde ist gesondert zu deponieren.

VI. Kosten und Gebühren

§ 32 Gräber

¹ Die Gebühren für alle Gräberarten sind in der Gebührenverordnung festgelegt (s. Gebührentarifblatt).

² Die Grabgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 33 Kosten und Gebühren

¹ Die Kosten für den Leichentransport und die Kremation gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Beteiligten.

² Grabdenkmäler und sämtliche Grabbepflanzungen gehen zu Lasten der Angehörigen.

³ Der Unterhalt der Wege und Plätze geht zu Lasten der Einwohnergemeinde Hergiswil bei Willisau.

VII. Schlussbestimmungen

§ 34 Offene Fra- gen und Aus- nahmen

Über Fragen, zu denen im Reglement keine Aussagen zu finden sind und über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

- § 35
Kantonale
Verordnung** Die Bestimmungen des kantonalen Rechtes über das Bestattungswesen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- § 36
Beschwer-
den** Gegen Verfügungen des Friedhofverwalters kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.
- § 37
Inkrafttreten** Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente über das Friedhof- und Begräbniswesen. Es tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und des Gesundheits- und Sozialdepartementes des Kantons Luzern in Kraft.

6133 Hergiswil b. W., 26. April 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Beat Thalmann

Der Gemeindeschreiber:

Klaus Zihlmann

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 20. Mai 1999.

Genehmigt durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
am 28. Juni 1999.

Gebührenverordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Gestützt auf § 8, 32, 33 des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Hergiswil b. W. vom 26. April 1999 erlässt der Gemeinderat die nachstehende Gebührenverordnung (Gebührentarifblatt), gültig ab 1. Januar 2017 bzw. 24. Juni 2021:

Art. 1 Bestattungskosten für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Hergiswil b. W.

¹ Für die Bestattung einer verstorbenen Person mit letztem Wohnsitz in Hergiswil b. W. werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

1) Reihengrab mit Erdbestattung	Fr. 900.00
2) Reihengrab mit Urne	Fr. 700.00
3) Gemeinschaftsgrab	Fr. 600.00
4) Urne in bestehendes Grab	Fr. 500.00

² Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre werden die Gebühren vollständig erlassen.

³ Die Kosten für den Leichentransport, die Kremation, die Grabdenkmäler und sämtliche Grabbepflanzungen gehen zu Lasten der Angehörigen.

⁴ Jede verstorbene Person erhält im Gemeinschaftsgrab einen eigenen Platz für die Urne. Dieser kann mit einem einheitlichen Stein sowie einer einheitlichen Inschrift versehen werden. Die Kosten für den Stein und die Beschriftung müssen selber getragen werden.

Art. 2 Bestattungskosten für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz

¹ Zu den Bestattungskosten gemäss Art. 1 wird für verstorbene Personen mit auswärtigem Wohnsitz ein Zuschlag von Fr. 900.00 in Rechnung gestellt.

6133 Hergiswil b. W., 22. November 2016 bzw. 15. Juni 2021

GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Urs Kiener

Matthias Kunz